GEMEINDEVERWALTUNG MÖHNESEE

Vorlage	2025-088	25.08.2025

Fachbereich:	FB 3 Gemeindeentwicklung / Bauwesen / Umwelt	**Aktenzeichen:**	
Verfasser/in:	Jathe, Julia	**Status:**	öffentlich

Beratungsfolge	Termin	TOP-Status
Gemeinderat	04.09.2025	öffentlich beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	31.07.2025	öffentlich

Betreff: Windenergieanlagen: Bürgerbeteiligung Möhnesee gemäß BürgerEnG NRW

Sach- und Rechtslage:

1. Die rechtlichen Gegebenheiten der Beteiligung nach BürgEnG wurden in vergangenen Sitzungen bereits erörtert, s. dazu auch die Vorlage für die HFA Sitzung vom 31.07.2025 in der Anlage 1 und die Enser Beschlussvorlage 061/2025 (Anlage 4).

2. Die Gemeinde sollte für alle Vorhaben in der Gemeinde möglichst gleiche Regelungen treffen. Außerdem werden viele Windkraftanlagen im Umkreis von 2,5 km um die Turmmitte folgende weitere Städte und Gemeinden haben, die und deren Einwohner in dem Bereich gem. §§ 5 u.6 BürgEnG beteiligt werden müssen:
   - die Stadt Soest
   - die Gemeinde Ense
   - die Gemeinde Bad Sassendorf
   - die Stadt Warstein

   Daher werden jeweils Anteile der Beteiligung an diese Gemeinden gehen, umgekehrt erhält die Gemeinde Möhnesee Beteiligungsanteile von den oben genannten Städten und Gemeinden. Die Beteiligungsmodelle sollten also auch mit diesen Parteien abgestimmt werden.

3. Die Gemeinde Ense hat ein Modell für die Beteiligung in der Gemeinde Ense entwickelt, das im Ergebnis zu untenstehendem Beschlussvorschlag führt. Die Zahlungsvorgaben nach diesem Modell entsprechen den gesetzlichen Vorgaben sehr gut. Die Gemeindeverwaltung Möhnesee möchte sich dem „Enser Modell“ anschließen, soweit es für die Gemeinde Möhnesee passt. Auch die Stadt Soest tendiert zu einem solchen Modell.

4. Das Modell für die Gemeinde Möhnesee kann folgendermaßen aussehen:

4.1. Mittel- und langfristig wird eine direkte Beteiligung einer möglichst großen Zahl an Bürgern angestrebt.

4.2. Bis ein entsprechendes Modell umsetzbar ist, wird der Anteil der Gemeinde Möhnesee an der finanzielle Beteiligung von 0,2 ct/kWh nach dem BürgEnG (0,2ct /kWh der tatsächlichen und fiktiven Leistung nach § 6 EEG) im kommunalen Haushalt vereinnahmt und kommt damit allen Bürgern mittelbar zugute.

4.3. Die darüberhinausgehenden Anteile der Gemeinde Möhnesee an den finanziellen Beteiligungen in Höhe von mindestens 0,1 ct/kWh sollen für Projekte in der Gemeinde Möhnesee eingesetzt werden, wie zum Beispiel:
- bezuschusstes Mensaessen, so dass frisch gekochte Mahlzeiten zu kleinem Preis bereitstehen
- Verbesserung des ÖPNV
- Unterstützung von Wärmeenergieanlagen für Haushalte mit geringem Einkommen u.a.
- Förderung von Projekten Dritter

4.4.Vorschläge / Anträge könnten an die Gemeindeverwaltung herangetragen werden.

4.5.Die Verteilung der Mittel kann nach Wahl des Rates folgendermaßen erfolgen:

4.5.1 Die Gemeindeverwaltung entscheidet über kleinere Ausgaben, zusammen mit dem Rat über größere Ausgaben. Die getätigten Ausgaben sind über die Kontoführung transparent.

oder

4.5.2. Über die Verwendung der Mittel entscheidet ein durch den Rat der Gemeinde Möhnesee zu bestimmender Ausschuss.

5. Zur Berechnung der Beteiligung nach dem BürgerEnG s. Anlage 2.

6. Gegenüber einer neu zu gründenden Stiftung hat die Gemeindeverwaltung zusammen mit den demokratisch delegierten politischen Vertretern den Vorteil, dass die grundlegenden Strukturen („Verwaltungsapparat“) schon vorhanden sind, die Verteilung von Geldern unter strenger Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes zum üblichen Tagesgeschäft gehört und die Verwaltung und Verteilung der Gelder ohne großen Aufwand „miterledigt“ werden kann, s. dazu die Tabelle in Anlage 3.

Beschlussvorschlag:

Der HFA empfiehlt dem Rat, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Verwaltung wird beauftragt, mit den Vorhabenträgern eine Vereinbarung anzustreben, die aus den folgenden Bestandteilen besteht:

1. Die Vorhabenträger zahlen an die Gemeinde Möhnesee nach dem BürgerEnG einen Betrag von 0,2ct /kWh der tatsächlichen und fiktiven Leistung nach § 6 EEG je Windkraftanlage an den kommunalen Haushalt.

2. Weiterhin zahlen die Vorhabenträger eine zusätzliche Bürgerbeteiligung von 0,1 ct /kWh (+x) pro Jahr.

3. Außerdem zahlen die Vorhabenträger eine Akzeptanzabgabe für bestehende Altanlagen nach § 6 EEG (0,2 % ct/kWh).

Im Übrigen wird die Verwaltung beauftragt, die konkrete Umsetzung des vorgestellten Konzepts weiter auszuarbeiten.

Finanzielle Auswirkungen / HH 2025

1. **Finanzierung**
   Finanzielle Auswirkung..... nein
   Kostenstelle / Kostenart:..... /
   Gesamtansatz: 0,0000
   Verbraucht: 0,0000
   noch verfügbar: 0,0000
   Bedarf: 0,0000
   Jährl. Folgekosten 0,000

2. **Bemerkungen**
   Im Moment keine finanziellen Auswirkungen, Zahlung ab Inbetriebnahme der jeweils 1.WEA

_____
(Unterschrift)

Anlagen:

1. Vorlage zum HFA v. 31.07.2025
2. Berechnung der Beteiligung nach BürgEnG
3. Tabelle zum Vergleich einer Stiftung mit der Gemeindeverwaltung zs. mit politischen Vertretern
4. Enser Beschlussvorlage 061/2025 für Beteiligungsstrategie nach dem BürgEnG mit Anlage
5. Organisationsstruktur der geplanten Bürger- und Energiestiftung Möhnesee
6. Informationen zum BürGEnG „Energy 4 Climate“: <https://www.energy4climate.nrw/energiewirtschaft/windenergie/akzeptanz-und-beteiligung-bei-windkraftanlagen>

GEMEINDEVERWALTUNG MÖHNESEE

Vorlage	2025-078	21.07.2025

Fachbereich:	FB 3 Gemeindeentwicklung / Bauwesen / Umwelt	**Aktenzeichen:**	Top 3
Verfasser/in:	Jathe, Julia	**Status:**	öffentlich

Beratungsfolge	Termin	TOP-Status
Haupt- und Finanzausschuss	31.07.2025	öffentlich vorberatend

Betreff: Windenergieanlagen: Bürgerbeteiligung Möhnesee gemäß BürgEnG NRW - hier: Antrag der CDU zur Hinzuziehung eines Rechtsanwalts der Kanzlei Wolter Hoppenberg

Sach- und Rechtslage:

1 Für Windenergieanlagen, für die ein Antrag nach Bundesimmissionsschutzgesetz nach dem 28.12.2024 eingereicht wurde, ist eine Beteiligung der Standortgemeinde und der im Umkreis von 2,5 km befindlichen Gemeinden und deren Einwohnern nach dem BürgEnG vorgesehen.

2 Dabei soll sich die Beteiligungsvereinbarung wertmäßig an der Ersatzbeteiligung aus § 8 BürgEnG ausrichten (§ 1 BürgEnG).

3 Die Gemeinde sollte für alle Vorhaben in der Gemeinde möglichst gleiche Regelungen treffen. Außerdem werden viele Windkraftanlagen im Umkreis von 2,5 km um die Turmmitte die Stadt Soest, die Gemeinde Ense, die Gemeinde Bad Sassendorf und / oder die Stadt Arnsberg haben, daher werden jeweils Anteile der Beteiligung an diese Gemeinden gehen, umgekehrt erhält die Gemeinde Möhnesee Beteiligungsanteile der Enser Anlagen,der Soester Anlagen, der Bad Sassendorfer und Arnsberger Anlagen, die im 2,5 km Umkreis der Gemeinde Möhnesee liegen. Daher sollten die Beteiligungsmodelle auch mit diesen Parteien abgestimmt werden. Der Beschlussvorschlag entspricht den Beteiligungsvorstellungen der Gemeinde Ense, soweit diese für die Gemeinde Möhnesee anwendbar sind.

4 Die unter Punkt 1 im Beschlussvorschlag genannte Umlage von 0,2 ct / kWh (=Akzeptanzabgabe nach § 6 EEG) soll zur Entlastung im kommunalen Haushalt eingesetzt werden und damit mittelbar allen Bürgerinnen und Bürgern zu Gute kommen.

5 Die unter Punkt 2 des Beschlussvorschlags genannte zusätzliche Bürgerbeteiligung von mindestens 0,1 c t/ kWh soll für Projekte und Zwecke des BürgerEnG direkt und niederschwellig vergeben werden, z.B. zur Förderung des Mensaessens, Unterstützung von Wärmeenergieanlagen für Haushalte mit geringen Einkommen, ÖPNV-Angebote, usw.

6 Für einige Altanlagen (die vor Inkrafttreten des BürgeEnG genehmigt wurden) wird schon eine Akzeptanzabgabe in Höhe von 0,2 ct/ kWh (anteilig nach Flächenanteil im Gemeindegebiet) gezahlt. Die Abgabe kann nicht verpflichtend eingefordert werden. Sie wird durch den Netzbetreiber refinanziert. Die Mittel sollen auch entsprechend dem EEG verwendet werden

7 In der Gemeinde Möhnesee gibt es eine Besonderheit: Hier haben sich 13 Vorhabenträger zusammengeschlossen (darunter auch welche, die die Genehmigung für ihre WEA vor Geltung des BürgEnG erhalten haben). Sie wollen die Bürger beteiligen, indem sie eine Stiftung gründen, die Zwecke nach dem BürgEnG unterstützen soll.
Die Gemeindeverwaltung begrüßt so eine private Initiative grundsätzlich.
Beteiligungsberechtigt sind nach § 5 aber alle natürlichen Personen, die zum Zeitpunkt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz innerhalb einer beteiligungsberechtigten Gemeinde haben.
Die Gemeindeverwaltung hat Bedenken, die möglichst gleichberechtigte Verteilung zum größten Teil einer privaten Initiative zu überlassen.
Der Einfluss der Gemeindeverwaltung und der Politik auf die Verteilung der Mittel der Stiftung ist jedoch recht gering.
Daher ist es für die Gemeindeverwaltung wichtig, die unter Punkt 2 genannte Zahlung an die Gemeindeverwaltung zu erhalten.

8 Falls nur eine Zahlung der EEG-Umlage und eine Zahlung in die Stiftung erfolgen soll, wird sich die Gemeindeverwaltung damit nicht einverstanden erklären.

9 Kommt es nicht zu einer Vereinbarung zwischen Vorhabenträgern und Gemeinde, kommt es zur Ersatzbeteiligung nach § 8 BürgEnG (2 ct/kWh Zahlung an die Gemeinde, Angebot von Nachrangdarlehen an die beteiligungsberechtigten Bürger und Bürgerinnen.

10 Stand der Verhandlungen: Mit 3 Vorhabenträgern haben schon frühe Austauschgespräche stattgefunden, insgesamt 5 Vorhabenträger haben schon Angebote und Beteiligungsentwürfe vorgelegt. Jeweils nach drei Monaten muss die Gemeinde darauf nun mit Zustimmung, Ablehnung oder Änderungsvorschlägen reagieren.

11 Zur rechtlichen Begleitung und Unterstützung ist Herr Rechtanwalt Tyczewski herangezogen und am 27.06.2025 zu diesem HFA eingeladen worden, was dem Antrag der CDU vom 08.07.2025 entspricht. Er hat die Teilnahme am 27.06.2025 auch zugesagt.
Die Erörterung der vorgelegten Angebote im Detail bleibt dem nicht-öffentlichen Teil der Sitzung vorbehalten.

Beschlussvorschlag:

Der HFA empfiehlt dem Rat, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Verwaltung wird beauftragt, mit den Vorhabenträgern eine Vereinbarung anzustreben, die aus den folgenden Bestandteilen besteht:

1. Die Vorhabenträger zahlen an die Gemeinde Möhnesee nach dem BürgerEnG einen Betrag von 0,2ct /kWh der tatsächlichen und fiktiven Leistung nach § 6 EEG je Windkraftanlage an den kommunalen Haushalt.

2. Weiterhin zahlen die Vorhabenträger eine zusätzliche Bürgerbeteiligung von 0,1 ct /kWh (+x) pro Jahr.

3. Außerdem zahlen die Vorhabenträger eine Akzeptanzabgabe für bestehende Altanlagen nach § 6 EEG (0,2 % ct/kWh).

Beratungsfolge

Datum	Ausschuss	TOP	einstimmig	ja	nein	Enthaltungen
31.07.2025	**HFA**	**3**				
29.08.2024	**HFA**	**3**				
16.05.2024	**Rat**	**10**				
11.04.2024	**HFA**	**3**				
07.03.2024	**TA**	**6**				

_____
(Unterschrift)

Anlagen:

1. Antrag der CDU vom 08.07.2025
2.vorabgestimmter Entwurf der Satzung Bürger- und Energiestiftung Möhnesee i.G.
3. Organisationsstruktur der Bürger- und Energiestiftung Möhnesee i.G.

Berechnung mit den zugrundeliegenden Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 1 letzter Satz des BürgEnG sieht das Gesetz als Regelfall eine Beteiligungsvereinbarung nach § 7 vor, die sich wertmäßig an der Ersatzbeteiligung nach § 8 ausrichten soll.

1. Zahlung in Höhe von 0,2 Cent pro Kilowattstunde über 20 Jahre an die beteiligungsberechtigten Gemeinden (§ 8 Abs. 1 BürgEnG)

+

2. Zudem: Offerte des Vorhabenträgers für eine **Eigenkapitalbeteiligung an die beteiligungsberechtigten Personen in Form eines Nachrangdarlehens**– Offerte ist spätestens bis zur Inbetriebnahme der ersten WEA abzugeben (§ 8 Abs. 2 BürgEnG)

Das Beteiligungsvolumen am Nachrangdarlehen ist in § 8 Abs. 3 festgelegt.

Danach wurde folgende Berechnung vorgenommen:

Schritt 1: Beteiligungsvolumen berechnen:

Beteiligungsvolumen: **mindestens 90.000 € je Megawatt installierter Leistung je Vorhaben** (§ 8 Abs. 3 S.1):

Berechnung für eine 6 MW -Anlage:

90.000 €/MW x 6MW = **540.000 €**

Schritt 2: Jährliche Verzinsung

Die zu offerierende Verzinsung des Nachrangdarlehens hat mindestens der Festlegung der Kreditanstalt für Wiederaufbau im Rahmen des Programms Erneuerbare Energien „Standard" bei einer Laufzeit von 10 Jahren sowie Preisklasse D, in der jeweils aktuell geltenden Fassung zu entsprechen (§ 8 Abs. 3 Satz 4).

Es zählt der Stichtag 90 Tage vor der geplanten Emission der Nachrangdarlehen (§ 8 Abs. 3 Satz 6).

Das Nachrangdarlehen muss eine Laufzeit von **10 Jahren** haben (§ 8 Abs. 3 Satz 7).

Für die Beispielsrechnung einen Zinssatz von 5 % angenommen. (Zinssatz war am 10.07.2025: 4,62 %)

Jährliche Verzinsung: Gesamtvolumen x Zinssatz

540.000 € Gesamtvolumen x 0,05 = **27.000 €**

Schritt 3: Gesamtauszahlung Zinsen über die Laufzeit von 10 Jahren:

Gesamtauszahlung Zinsen = Jährliche Verzinsung x Laufzeit:

27.000 € x 10 Jahre = **270.000 €**

Auf 20 Jahre verteilt sind das: 270.000 ,00 €: 20 = 13.500 Euro pro Jahr.

Das entspricht etwa einer Zahlung von zusätzlichen 0,1 ct /kWh pro Jahr.

	Stiftung	Gemeindeverwaltung und Politik
Zustand	muss noch gegründet werden	Grundstrukturen sind schon vollständig vorhanden
Bestandteile	Vorstand, Stiftungsrat und Kuratorium (Vertreter von Interessengemeinschaften (Vereine...)- nur jeweils zwei Vertreter aus Verwaltung und Politik	Verwaltung und demokratisch delegierte Vetreter der Bürger aus der Politik, ggf Hinzuziehung von Vertretern von Interessensgemeinschaften
Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes	nicht zwingend, Stiftung muss nur gemeinnützig sein, kann sich die Begünstigten aber aussuchen	ist Grundaufgabe der Verwaltung
Bürokratieaufwand	hoch: parallele Verwaltungsstruktur in der Gemeinde	niedrig: Verwaltungs- u. Ausschussstruktur ist vorhanden, Verteilung der Mittel nur eine zusätzliche Aufgabe zu vielen ähnlich gelagerten Aufgaben
Häufigkeit des Zusammentreffens zur Entscheidung über die Verteilung der Mittel	? Einmal jährlich?	kann häufig an Ausschussitzungen angeschlossen werden, z.B. grundsätzlich 4x jährlich, in dringenden Fällen zusätzliche Sitzung
Antragstellung	an den Vorstand	an die Verwaltung

Gemeinde Ense
Der Bürgermeister

Fachbereich1 / Schröder, Dennis 12.06.2025

Beschlussvorlage

061/2025

- öffentlich -

Bezeichnung des TOP:
Beteiligungsstrategie nach dem Bürgerenergiegesetz

Beratungsfolge:

	Zuständigkeit	Sitzungstermin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	26.06.2025
Gemeinderat	Entscheidung	26.06.2025

Finanzielle Auswirkungen:

	Haushaltsjahr	Folgejahre
Aufwand	€	€
Ertrag	€	€
Investive Auszahlung	€	€
Investive Einzahlung	€	€
Produkt: I – Auftrag:		

Beschlussvorschlag:
Dem als Anlage beigefügten Eckpunktepapier wird zugestimmt.

Mittel- und langfristig wird eine direkte Beteiligung einer möglichst großen Zahl an Bürgern angestrebt.

Bis ein entsprechendes Modell umsetzbar ist, wird die finanzielle Beteiligung nach dem BürgEnG zu 0,2 ct/kwh im kommunalen Haushalt vereinnahmt. Sie kommt somit mittelbar allen Bürgerinnen und Bürgern zu Gute.

Die darüber hinaus gehenden finanziellen Beteiligungen in Höhe von mindestens 0,1 ct/kwh sollen für Projekte in der Gemeinde Ense eingesetzt werden. Über die Mittelverwendung entscheidet ein durch den Rat der Gemeinde Ense zu bestimmender Ausschuss. Die Zusammenführung dieser Mittel mit den Mitteln aus der freiwilligen Akzeptanzanlagen für „Bestandsanlagen" wird angestrebt. Die Verwaltung wird diesbezüglich beauftragt, die Veränderung der Struktur des Beirats (s. Beschluss des Rates vom 23.04.2024, Vorlage Nr. 038/2024) vorzubereiten.

Für Enser Bürgerinnen und Bürger wird die Möglichkeit geschaffen, sich an der Finanzierung des Eigenkapitals der beiden geplanten kommunalen Anlagen in Höingen in Höhe von bis zu 20 % des Gesamtinvestitionsvolumens zu beteiligen. Die Anlagesumme pro Person soll 15.000 € nicht übersteigen. Sofern das zur Verfügung stehende Volumen nicht vollständig gezeichnet wird, kann dieser Betrag erhöht werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, die konkrete Umsetzung weiter auszuarbeiten und mit den Betreibern auf Grundlage dieser Eckpunkte und einer noch zu beschließenden Musterbeteiligungsvereinbarung die entsprechenden Beteiligungsvereinbarungen zu schließen.

Sachverhalt:
Im Dezember 2023 ist das Bürgerenergiegesetz NRW (BürgEnG) in Kraft getreten.

Zweck des Gesetzes ist es, durch die finanzielle Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Gemeinden an Bau und Betrieb von neuen Windenergieanlagen ein größtmögliches Maß an Akzeptanz und Teilhabe zu erreichen (§1 BürgEnG). Die Regelungen gelten für alle Windenergieanlagen (Neuanlagen und Repoweringmaßnahmen), die nach Inkrafttreten des Gesetzes beantragt wurden.

Beteiligungsberechtigte Personen und Gemeinde (§§ 5 und 6 BürgEnG)

Beteiligungsberechtigt sind alle natürlichen Personen, die ihren Wohnsitz in einer beteiligungsberechtigten Gemeinde haben. Für Personen im Umkreis von 2,5 km um die Turmmitte der jeweiligen Anlage können besondere Regelungen vorgesehen werden.

Beteiligungsberechtigte Gemeinden sind alle Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich zumindest teilweise innerhalb eines um die Windenergieanlage gelegenen Umkreises von 2,5 km um die Turmmitte der Anlage befindet. Da sich ein Teil der Windenergieanlagen am Rand des Gemeindegebietes befindet, wird ein entsprechender Anteil der Beteiligung an die Nachbarkommunen fließen. Demgegenüber befinden sich allerdings auch Anlagen auf dem Gebiet von Nachbarkommunen in direkter Nähe zum Enser Gemeindegebiet, sodass dementsprechend auch Ense von diesen Anlagen profitiert.

Verfahren zur Beteiligungsvereinbarung, § 7 BürgEnG

Das BürgEnG sieht vor, dass zwischen Vorhabenträger und Standortgemeinde eine Beteiligungsvereinbarung im Sinne von § 7 BürgEnG geschlossen wird, in der die Ausgestaltung und der Umfang der Beteiligung geregelt wird. Im BürgEnG sind beispielhaft folgende Möglichkeiten der Beteiligung genannt (§ 7 Abs. 3):

- eine Beteiligung an der Projektgesellschaft des Vorhabens,
- das Angebot über den Kauf einer oder mehrerer Windenergieanlagen,
- die finanzielle Beteiligung über Anlageprodukte,
- vergünstigte lokale Stromtarife und Sparprodukte,
- pauschale Zahlungen an einen definierten Kreis von Anwohnerinnen und Anwoh-

nern oder Gemeinden,
- die Finanzierung gemeinnütziger Stiftungen oder Vereine oder
- die finanzielle, gesellschaftsrechtliche oder anderweitige Beteiligung von Bürgerenergiegesellschaften, Genossenschaften, Gemeinden oder im überwiegenden Eigentum der beteiligungsberechtigten Gemeinden stehenden Unternehmen.

Die Aufzählung ist nicht abschließend und nicht auf die genannten Möglichkeiten begrenzt. Insofern besteht ein großer Verhandlungs- und Gestaltungsspielraum. Die Beteiligungsvereinbarung soll sich wertmäßig an der Ersatzbeteilgung nach § 8 BürgEnG orientieren.

Ersatzbeteiligung, § 8 BürgEnG

Sofern die o. g. Beteiligungsvereinbarung nicht zustande kommt, greifen die Regelungen aus § 8 BürgEnG (Ersatzbeteiligung). In diesem Fall hat der Vorhabenträger ein Angebot zur jährlichen Zahlung in Höhe von 0,2 Cent pro kwh über 20 Jahre an die beteiligungsberechtigten Gemeinden abzugeben. Zusätzlich hat der Vorhabenträger eine Offerte für eine Eigenkapitalbeteiligung in Form eines Nachrangdarlehens (mit einer Verzinsung auf Grundlage des KfW-Programms 270 „Erneuerbare Energien Standard") an die beteiligungsberechtigten Personen abzugeben. Das Beteiligungsvolumen entspricht mindestens 90.000 € je Megawatt installierter Leistung je Vorhaben. Dies entspricht in der Regel einem Volumen in einer Größenordnung von +/- 500.000 € je Anlage.

Ausgleichsabgabe, § 9 BürgEnG

Solange der Vorhabenträger seinen Verpflichtungen nach § 8 Absatz 1 und 2 nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt, kann der Vorhabenträger zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe an die beteiligungsberechtigten Gemeinden verpflichten werden. Die Ausgleichsabgabe beträgt 0,8 Cent pro kwh. Diese Variante dürfte in der Praxis allerdings kaum eine Bedeutung haben und ist nur als „Eskalationsstufe" vorgesehen, sofern es zu keiner Einigung und keiner Zahlung kommt.

Bei der Verwendung der Mittel bestehen weite Spielräume, solange sich die Zahlungen aus einer Beteiligungsvereinbarung nach § 7 ergeben. Sollten die Zahlungen aufgrund einer Ersatzbeteiligung (§ 8) oder Ausgleichsabgabe (§ 9) erfolgen, ist die Mittelverwendung in § 10 BürgEnG (Steigerung der Akzeptanz für die Windenergieanlagen bei ihren Einwohnerinnen und Einwohnern) vorgegeben.

Umfang der Bürgerbeteiligung

Der Umfang der Beteiligungsvereinbarung soll sich wertmäßig an der Ersatzbeteiligung aus § 8 BürgEnG orientieren.

- 0,2 ct. pro kwh über 20 Jahre
  - → durchschnittlich ca. 22.000 € p. a. pro Anlage
- 90.000 € Nachrangdarlehen pro 1 MW Nennleistung
  - → entspricht im Ergebnis ca. 0,1 ct. (+x) pro kwh
  - → durchschnittlich ca. 11.000 € p. a. pro Anlage
- **Im Ergebnis: ca. 30.000-35.0000 € p. a. pro Anlage**

Nach aktuellem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass in den nächsten Jahren ca. 17 Anlagen (Neuanlagen und überwiegend Repowering) unter die Anwendung des BürgerEnG fallen werden. Dies bedeutet mittelfristig ein Volumen zwischen 500.000 und 600.000 € pro Jahr. Dieser Betrag wird sich über die kommenden Jahre „aufbauen".

Nach derzeitigem Kenntnisstand werden sich die Erträge aus dem BürgEnG in den kommenden Jahren, wie in der folgenden Grafik dargestellt, aufbauen. Es handelt sich hierbei um eine grobe Schätzung. Die Tatsächliche Inbetriebnahme hängt von verschiedenen Faktoren ab, die noch nicht abschließend beurteilt werden können.

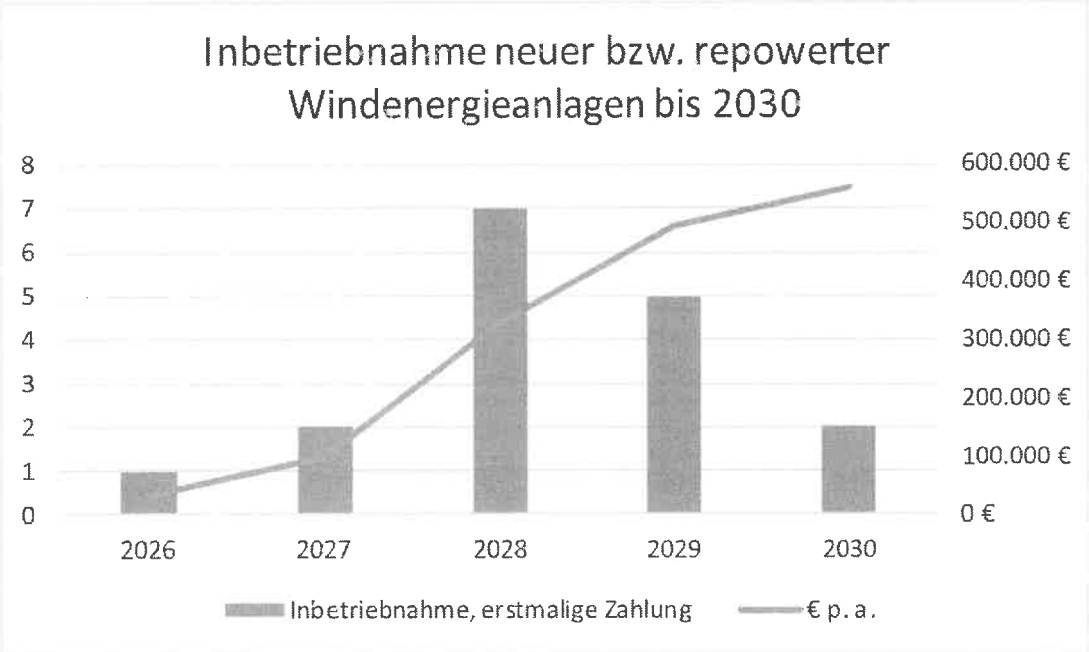

Umsetzung in Ense

Es empfiehlt sich, für die Gemeinde eine Beteiligungsstrategie zu entwerfen. Ziel sollte sein, für alle Vorhaben in Ense möglichst gleiche Regelungen zu treffen. Die Beteiligungsstrategie soll aufgrund des Umfangs und der Relevanz durch den Gemeinderat festgelegt werden und in einer „Musterbeteiligungsvereinbarung" münden. Die Darstellung der Eckpunkte ist als Anlage beigefügt und wird im Folgenden erläutert. Den Eckpunkten liegt die Überlegung zu Grunde, dass alle Enser Ortsteile von den Auswirkungen der Windenergieanlagen betroffen sind. Alle Ortsteile haben in

dem im BürgEnG genannten Umkreis von 2,5 km mehrere Windkraftanlagen, sodass Sonderregelungen für Bürger, die im 2,5 km-Radius um eine Anlage leben, ins Leere laufen würde.

Direkte Bürgerbeteiligung
Angestrebt wird eine möglichst direkte Bürgerbeteiligung, die einer breiten Streuung unterliegt und möglichst vielen Enser Bürgerinnen und Bürgern direkt zu Gute kommt. Dies können beispielsweise ein subventionierter Stromtarif oder sonstige Erstattungen sein. In der praktischen Umsetzung stellt sich dieses Modell jedoch zu gegenwärtigen Zeitpunkt als schwierig dar. Die zur Verfügung stehenden Mittel nach dem BürgEnG werden sich in den kommenden Jahren erst nach und nach „aufbauen". Frühestens im Jahr 2030 wird ein Betrag zur Verfügung stehen, mit dem ein entsprechenden Modell umsetzbar wäre. Darüber hinaus sind noch weitere rechtliche und organisatorische Fragestellungen zur Einführung eines solchen Modells zu klären. Auch der Blick in andere Kommunen zeigt, dass dort bisher keine erfolgreichen Modelle implementiert wurden, die sich auf die Gemeinde Ense übertragen lassen. Insofern ist eine Umsetzung zum jetzigen Zeitpunkt kaum darstellbar. Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt eine solche Möglichkeit eröffnet, bleibt vorbehalten, die Bürgerbeteiligung auf ein entsprechendes Modell umzustellen.

Zunächst wird eine Beteiligungsstrategie, bestehend aus den folgenden Bausteinen, angestrebt.

1. Bürgerbeteiligung nach dem BürgEnG
1a. Akzeptanzabgabe nach § 6 EEG (0,2 ct/kwh)
1b. zusätzliche Bürgerbeteiligung (0,1 ct/kwh „+x")
2. Akzeptanzabgabe für bestehende „Altanlagen"
3. Beteiligung an den geplanten kommunalen Anlagen

1. Bürgerbeteiligung nach dem BürgEnG
Das Bürgerenergiegesetz sieht eine Beteiligung von Bürgern und Kommunen vor. Dieser Baustein soll beide Bereiche abdecken.

1a. Akzeptanzabgabe nach § 6 EEG (0,2 ct/kwh)
Der Betrag von 0,2 ct/kwh (=Akzeptanzabgabe nach § 6 EEG) soll zur Entlastung des kommunalen Haushalts eingesetzt werden. Damit kommt dieser Anteil mittelbar allen Bürgerinnen und Bürgern zu Gute und dient der Mitfinanzierung kommunaler Pflichtaufgaben.

1b. zusätzliche Bürgerbeteiligung (0,1 ct/kwh „+x")
Der darüber hinaus gehende Anteil von mind. 0,1 ct/kwh soll für verschiedene Projekte in der Gemeinde eingesetzt werden. Dies können sowohl kommunale Projekte sein, aber auch Projekte von lokalen Vereinen, Initiativen, Dorfgemeinschaften, Einrichtungen etc. oder Projekte zur Entlastung von Familien. Die Mittel sollen niedrigschwellig vergeben werden. Über die Verwendung der Mittel entscheidet jährlich ein Ausschuss des Gemeinderates. Dabei soll ein gleichmäßiger Einsatz der Mittel über das gesamte Gemeindegebiet erfolgen. Die Erträge aus dem BürgEnG können somit direkt, unkompliziert und sichtbar vor Ort eingesetzt werden. Der Mitteleinsatz

stärkt die Vereine, Dorfgemeinschaften und privaten Initiativen.

2. Akzeptanzabgabe für bestehende „Altanlagen“
Bereits seit dem Jahr 2024 wird eine freiwillige Akzeptanzabgabe in Höhe von 0,2 ct/kwh für mehrere „Altanlagen“ (die vor Inkrafttreten des BürgEnG genehmigt wurden) gezahlt. Diese Abgabe ist freiwillig und wird durch den Netzbetreiber refinanziert. Die Zielsetzung ist ähnlich, wie unter 1b. beschrieben. Über die Verwendung der Mittel entscheidet jährlich ein Beirat, der sich aus insgesamt 5 Vertretern aus Verwaltung, Politik und Windkraftanlagenbetreibern zusammensetzt.

Da die Zielsetzung und die Adressaten der Bausteine zu 1b. und 2. nahezu identisch sind, wird angestrebt, diese in einem Entscheidungsgremium zusammenzuführen.

3. Beteiligung an den geplanten kommunalen Anlagen

Die Gemeinde Ense beabsichtigt, durch die Ense-Werke bzw. eine noch zu gründende Tochtergesellschaft zwei Windenergieanlagen in Höingen selbst zu errichten und zu betreiben. Hier soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass sich Enser Bürgerinnen und Bürger an der Finanzierung der Anlagen beteiligen. In Betracht kommt beispielsweise die Offerte für eine Eigenkapitalbeteiligung in Form eines Nachrangdarlehens, dass zu einem attraktiven Zinssatz (orientiert an dem Kfw-Programm 270, Preisklasse D, vgl. § 8 BürgEnG) verzinst wird. Bis zu 20 % des Gesamtvolumens (ca. 3-4 Mio. €) können auf diese Weise generiert werden. Um möglichst vielen Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit zur Beteiligung zu geben, soll der maximale Anlagebetrag zunächst 15.000 € pro Person nicht übersteigen.

Anlagenverzeichnis:
Anlage 1 – Eckpunktepapier für eine Beteiligungsstrategie

Beteiligungsstrategie für die Gemeinde Ense

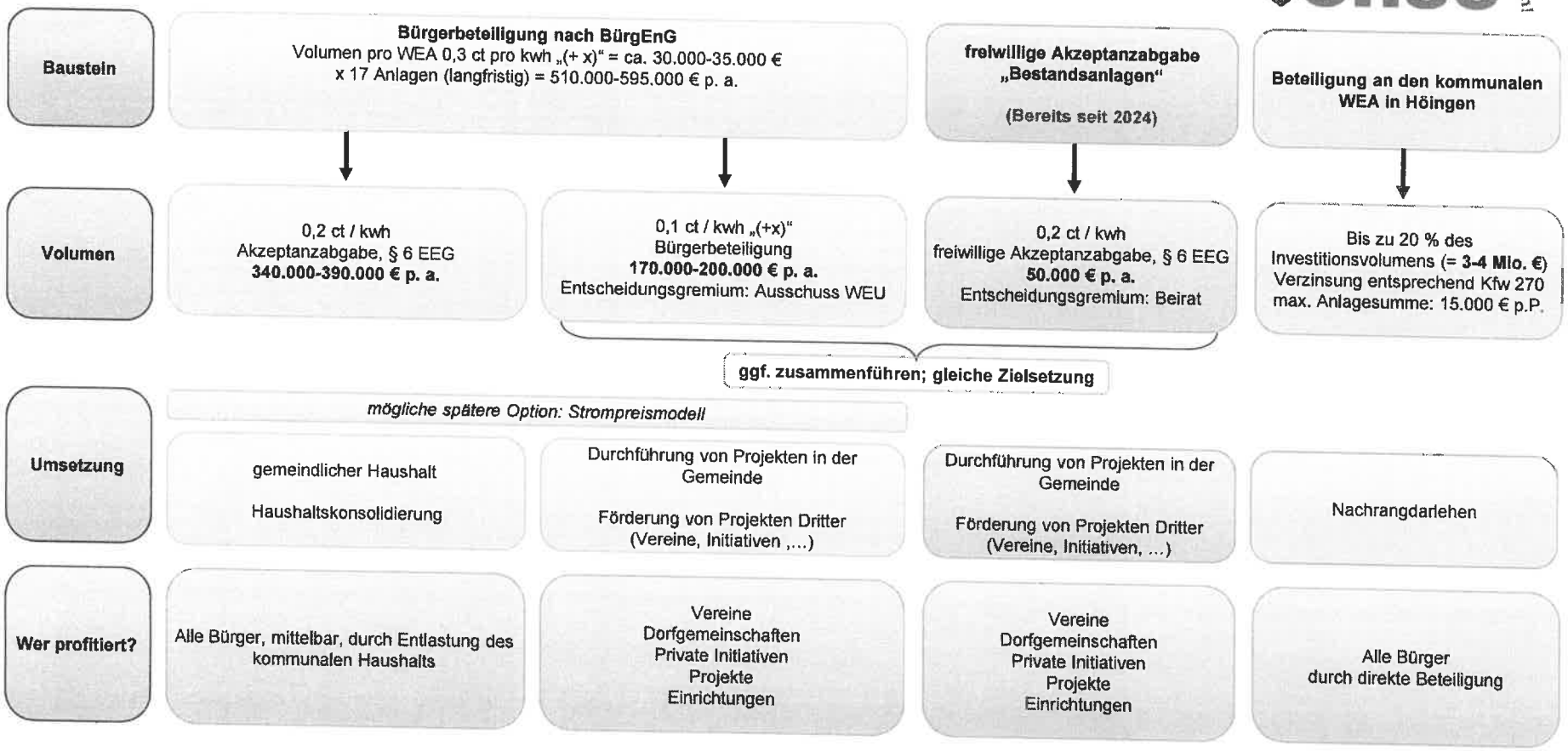

– Anlage : Eckpunkte papier

Organstruktur „Bürger- und Energiestiftung Möhnesee“

In Orientierung an dem Stiftungsgesetz für das Land NRW – StiftG NRW i.d.F. vom 30.5.2023

Vorstand	
Vorsitzender	
1. Stellvertreter	
2. Stellvertreter	
Stiftungsrat	
Vorsitzender	
1. Stellvertreter	
2. Stellvertreter	
1. Mitglied	Bürgermeister der Gemeinde Möhnesee
2. Mitglied	
3. Mitglied	
.....	
Kuratorium	
Vorsitzender	
1. Stellvertreter	
2. Stellvertreter	
1. Mitglied	Vertreter Schützenbruderschaften
2. Mitglied	Vertreter Sportvereine
3. Mitglied	Vertreter KKG
4. Mitglied	Vertreter aus den Reihen der Vorhabenträger
5. Mitglied	Vertreter Blaskapellen/ Spielmannszüge
6. Mitglied	Vertreter Sozialbereich (Diakonie, Caritas, Malteser, Johanniter etc.)
7. Mitglied	Vertreter Grundschulverbund Möhnesee/ Sekundarschule
8. Mitglied	Vertreter Land- bzw. Forstwirtschaft
9. Mitglied	Vertreter aus der Politik der Gemeinde Möhnesee
10. Mitglied	Vertreter aus der Politik der Gemeinde Möhnesee
11. Mitglied	Vertreter aus der Verwaltung der Gemeinde Möhnesee